

- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Planzeichenerordnung 1990 - PlanzV 90)
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 2 bis 11 der BauVO)**
    - SO Solar
    - Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Solar"
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
    - GRZ 0,6
    - Grundflächenzahl (§19 BauVO), als Höchstmaß
    - GH = 3,00m
    - Gesamthöhe baulicher Anlagen, Modulfelder (§18 BauVO), (mittlere Geländehöhe bei ca. 122,126 m ü. NN) als Höchstmaß
    - GH = 3,00m
    - Gesamthöhe baulicher Anlagen, Nebenanlagen (Traflo) (§18 BauVO), (mittlere Geländehöhe bei ca. 122,126 m ü. NN) als Höchstmaß
  - Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
    - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauVO):
  - Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**
    - Ein- u. Ausfahrten,
    - private Verkehrsflächen
  - Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)**
    - private Grünflächen
  - Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr.10, 14 und Abs.6 BauGB)**
    - von der Bebauung freizuhalten Fläche,
    - Angabe der Deutschen Telekom AG, nachrichtlich übernehmen
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs. 1a BauGB)**
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
    - Maßnahmenbezeichnung
  - Darstellungen ohne Normcharakter**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
    - landw. Bestandsgebäudeanlagen
    - Flurgrenze
    - Flurstücksgrenzen
    - Abgrenzung Teilflurstück
    - Flurstücknummer
    - Maßstab in Metern
    - 30 m Waldabstand gem § 25 Abs. 3 SächsWG, nachrichtlich
    - Einleitung, Höhe max. 2,50 m
    - D 1 - Turm (Telekommunikationsanlage)
    - Funkmast

### Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
GRZ
Innen, Maßnahmen
Innen, bauliche Nebenanlagen

- ### TEIL B TEXTIL
- (§ 9 BauGB, §§ 1 - 23 BauVO, § 89 SächsBO)
- #### I BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ##### 1. Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung (§§ 11 (2) 1 BauVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- In dem amontigen Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauVO "Solar" ist die Errichtung photovoltaischer Freiflächenanlagen einschließlich der zur Bereitstellung erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zuleitungen zulässig.
  - Folgende Nutzungen sind nicht Bestandteil der zulässigen Sondernutzung:
    - Anlagen zur Gewinnung von Gas und Energie aus Biomasse
    - Windenergieanlagen
  - Die in den Nrn. (1) und (2) dieses Bebauungsplanes festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen (sind aller Konstruktionshöhe, Zäune und Fundamente) sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikanlagen der Erzeugung bzw. der Speicherung von Strom dienen. Als Folgebauwerk nach Nutzungsende der PV-Anlage ist eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.
- ##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO Photovoltaik) ist die höchstzulässige Grundflächenzahl im Sinne § 19 BauVO mit 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit Anlagen gem. § 19, Abs.4, Satz1 BauVO ist nicht zulässig.
  - Die höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO "Solar" ist mit 3,00 m festgesetzt.
  - Die Bodenfreiheit der Photovoltaikmodule muss mindestens 0,80 m betragen.
  - Als starrer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der Gesamthöhe baulicher Anlagen wird die Geländehöhe festgesetzt. Ortlicher Höhenbezug 122m ü NN. Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrecht gemessene Maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Oberkante der baulichen Anlage.
  - Für Gebäude werden jeweils folgende maximal zulässige Grundflächen festgesetzt:
    - Trafostationen: jeweils 15m²
- ##### 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 3 BauVO)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
- ##### 4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. a Nr. 4 BauGB)
- Die Errichtung von Trafostationen in einem Abstand von weniger als 30 m zum Wald ist unzulässig.
- ##### 5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Festgesetzt ist eine private Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Hauptzufahrt“ entsprechend Bestand
- ##### 6. Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Der an das Plangebiet östlich angrenzende Waldkomplex ist dauerhaft zu schützen. Mit den Modulen ist ein Mindestabstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten.
- ##### 7. Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Erforderliche Leitungen für Elektrizität sind in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.
- ##### 8. Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Nutzungen oder Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Rückbauverpflichtung**  
Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaikanlage nach Nutzungsablauf sind alle baulichen Anlagen die mit der Photovoltaikanlage in Verbindung stehen mit- oder einerseits abgebaut, vollständig zu beseitigen.  
Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass die vorhandene Vegetationsdecke erhalten bleibt. Eine geschlossene Vegetationsdecke ist herzustellen.
- ##### 9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständige Immissionsschutzbehörde ein Blendenschutzgutachten vorzulegen, aus welchem hervorgeht, welche Maßnahmen ggf. auszuführen bzw. einzuhalten sind, damit durch den Anlagenbetrieb keine negativen Einflüsse auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Geilitzter Straße sowie in Bereichen schutzsensibler Nutzungen zu erwarten sind.
  - Die im Blendenschutzgutachten genannten Maßnahmen in Teilbereichen sind entsprechend auszuführen und regelmäßig einmal pro Jahr auf Funktionstauglichkeit zu überprüfen.
- ##### 10. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- ###### 10.1 Allgemeine Festsetzungen
- Alle Begrünungs- und Planmaßnahmen sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens in der auf die nach Beginn der Stromerzeugung folgenden Planperiode bis 30. November anzulegen/abgängige Gehölze sind durch Neupflanzung zu ersetzen.
- ###### 10.2 Für sämtliche Pflanzungen ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzenmaterial zulässig
- Pflanzliste Sträucher:**
- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| Prunus spinosa      | Schlehe                  |
| Rhamnus cathartica  | Kreuzdorn                |
| Rosa canina         | Hundsrose                |
| Crataegus monogyna  | Eingriffeliger Weißdorn  |
| Crataegus laevigata | Zweigflügeliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus  | Pflaferhölchen           |
| Cornus mas          | Kornelkirsche            |
| Cornus sanguinea    | Roter Hartriegel         |
| Sambucus nigra      | Schwarzer Holunder       |
- Pflanzliste Bäume:**
- |                  |              |
|------------------|--------------|
| Prunus avium     | Vogelkirsche |
| Acer campestre   | Feld-Ahorn   |
| Sorbus aucuparia | Eberesche    |
- Obstbäume: Alle Arten, vorzugsweise Hochstämmle, 1,00Stk/100m²
- ###### 10.3 Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Herbizide und Fungizide) und Gülleerzeugnis ist auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.

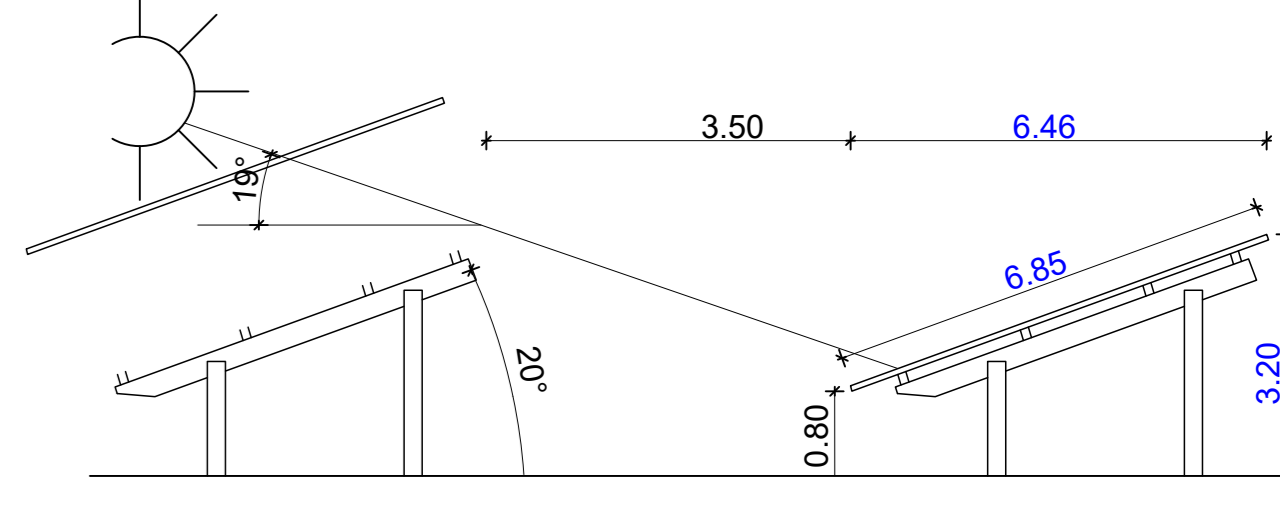
- ##### 11. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)
- ###### 11.1 Sämtliche Zufahrten, alle Stellplätze und sonstigen Wege in den sonstigen Sondergebieten SO Photovoltaik und in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen.
- ###### 11.2 Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Das innerhalb des Sondergebietes anfallende unbelastete Regenwasser (Photovoltaikmodule) soll auf dem Gelände verbleiben und breittäuflich versickern und verdunstet werden.
- ##### Maßnahmenflächen M 1 bis M 6 (Ausgleichsmaßnahmen)
- ###### M 6
- Innerhalb der sonstigen Sondergebiete SO Solar sind die mit Solarmodulen bedeckten Flächen sowie die nicht überbaubaren Flächen, mit zertifiziertem Regenwasserspeicher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Entwicklung eines gemäuterten, artenreiches Grünland
- Mahd:  
Für alle Mahdgänge (Aushagerungsmahd und langfristige Pflege) max. zweifach, gilt: Einsatz von Insektenfreundlichen Mähwerk wie Doppelmessermähwerk oder Fingerbau-Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm, keine Mulchmaße, das Mähgut ist abzuführen.  
Der Mahdzug muss am Ende September bis Anfang März zu beschränken.  
Die Handflächen innerhalb der Zäunung sind so weit wie möglich mit einer Breite von mindestens 3 m natürlich zu bepflanzen. Sie haben als Brachen einen hohen Wert insbesondere für Insekten und Feldvogelarten sowie für Ackerschädläuter.
- ###### private Grünfläche, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- ###### M 1
- Pflanzung Strauchhecken  
Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 Meter im Versatz.  
Zulässige Arten gem. Pflanzliste unter Punkt 10.2 in der Mindestqualität 2x verpflanzte Straucher, mind. 60-100 cm Höhe.
- ###### M 2
- Pflanzung Obstbäume, 1,50 Stk/150m²
- ###### M 3
- Pflanzung Einzelgehölze als Baumreihe mit eingestrichelten Strauchgruppen  
Der Pflanzabstand beträgt Einzelbaum 8,00 m Meter untereinander, der Abstand zur öffentlichen Straße ist mit 4,00 m einzuhalten.  
Zulässige Arten gem. Pflanzliste unter Punkt 10.2 Einzelbäume-Baumreihe: Mindestqualität mind. 12-14 cm Stammumfang
- Die Maßnahme dient insbesondere der Landschaftsbildaufwertung und aus Immissionschutzgründen (Blendwirkung) zum Wohngebäude in der Geilitzter Str. 6 südwestlich des Plangebietes.
- ###### M 4 + M 5
- Erhalt von wertvollen Biotoptflächen

- ##### 12. Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung im Sinne des Naturschutzes
- |        |   |
|--------|---|
| VAB 1  | Umweltbaueingelung  |
| VAB 2  | Baueingelung im Jahres- und Tagesverlauf                                  |
| VAB 3  | Beatzeneingelung im Jahres- und Tagesverlauf                              |
| VAB 4  | Gebäudekontrollen vor Abriss  |
| VAB 5  | Gehölzschutz  |
| VAB 6  | Erhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen |
| VAB 7  | Baueingelung/Tabuieren  |
| VAB 8  | Baueitliche Vergänglichkeitsmaßnahmen für Bodenbrüter                     |
| VAB 9  | Befragung der Flächen mit Solarmodulen im Abstand von mindestens 4,5 m    |
| VAB 10 | Mindestens 80 cm Abstand der Modulreihen zum Boden                        |
| VAB 11 | Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung                           |
| VAB 12 | Naturverträglicher Betrieb des Solarspates                                |
| VAB 13 | Anforderungen an den Rückbau der Freiflächenanlage                        |
- ##### 13. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- CEF 1 Schaffung Ausgleichsfläche für den Neuntöter (Bestandteil des B-Plan-Konzeptes), (mit M1 gekennzeichnete Flächen)
- #### II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)
- ##### Einfriedigungen
- Einfriedigungen sind als 3-D Metallgitterzaun mit einer Höhe von max. 2,50 m und zusätzlicher Überstreichung zulässig. Ausführung durchlässig für Klein- und Mittelsäuger (Bodenfreiheit 10 cm, Verzicht auf Stacheldraht im bodennahen Bereich)

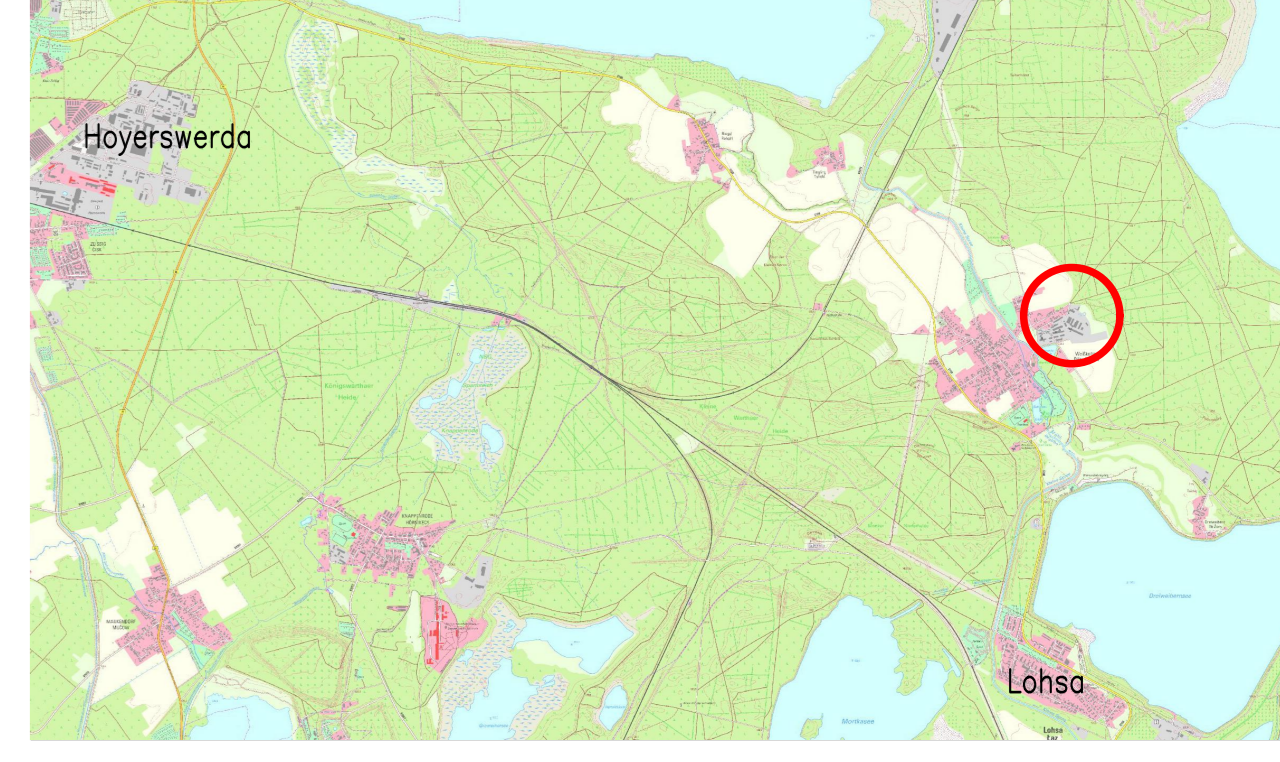
- ### VERFAHRENSVERMERKE
- Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat am 13.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik - Freiflächenanlage Weißkolm" im OT Weißkolm beschlossen (Beschluss-Nr.: BV GR 042/2022)
- Lohsa, den ..... Siegel/Unterschrift  
Leberich, Bürgermeister
- Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat am ..... den Billigungs- und Auslegungsbeschluss getroffen (Beschluss-Nr. ....).
- Lohsa, den ..... Siegel/Unterschrift  
Leberich, Bürgermeister
- Die Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik - Freiflächenanlage Weißkolm" im OT Weißkolm und der Auslegung erfolgte im Amtsblatt "Heimatkalender" am xx.xx.xxxx.
- Lohsa, den ..... Siegel/Unterschrift  
Leberich, Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht hat am ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten
- |            |                      |                       |
|------------|----------------------|-----------------------|
| Dienstag   | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 15.30 Uhr |
| Mittwoch   | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr |                       |
| Donnerstag | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Freitag    | 8.30 Uhr - 11.00 Uhr |                       |
- in den Dienststunden des Bauamtes der Gemeinde Lohsa, Amm Rathaus 1, 02999 Lohsa nach § (2) BauGB zu gemeinsamen Einsatz öffentlich zugänglich.
- Lohsa, den ..... Siegel/Unterschrift  
Leberich, Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gem. §4 (2) BauGB aufgefordert worden.
- Lohsa, den ..... Siegel/Unterschrift  
Leberich, Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Behörden, den sonstigen Träger öffentlicher Belange, den Nachbargemeinden und den Bürgern am xx.xx.xxxx geprüft und abgevoen (Beschluss-Nr. ....)
- Lohsa, den ..... Siegel/Unterschrift  
Leberich, Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wurde am xx.xx.xxxx als Sitzung beschlossen (Beschluss-Nr. ....). Die Begründung wurde mit Beschluss vom xx.xx.xxxx gebilligt.
- Lohsa, den ..... Siegel/Unterschrift  
Leberich, Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgesetzt.
- Lohsa, den ..... Siegel/Unterschrift  
Leberich, Bürgermeister

Anmerkung:  
Alle "blau" markierten Texte sind Änderungen / Ergänzungen gegenüber der Planfassung vom 16. Februar 2023

Detail Aufständerung-Prinzipsskizze



Territoriale Einordnung - Gemeinde Lohsa / OT Weißkolm



Projekt: Gemeinde Lohsa  
OT Weißkolm

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkolm"

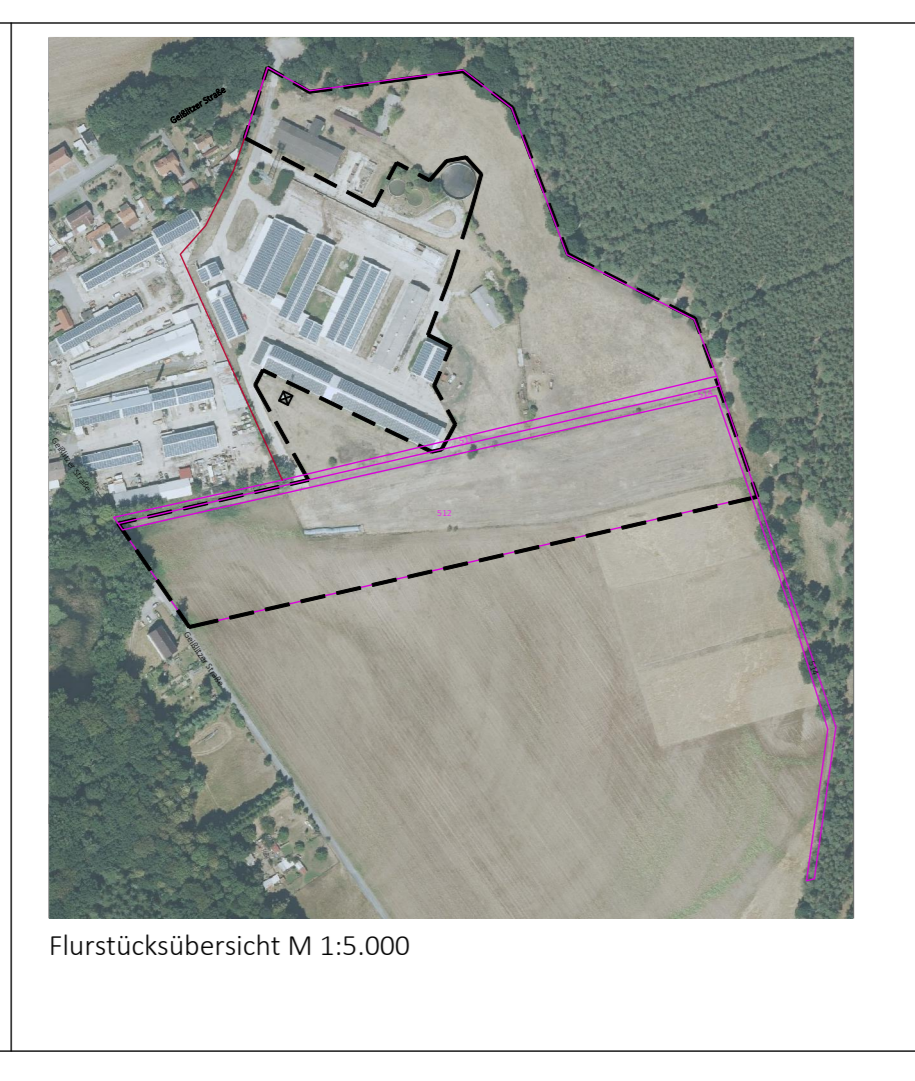
Planungssphase:	ENTWURF
Dargestellt:	BEBAUUNGSPLAN
Projektentwickler:	KS Management GmbH Kirchbäckerweg 1 097990 Weiskirchen
Planbereich:	Gemeinde Lohsa 14-Bezirk Gemarkung Weißkolm Flur 8 Flurstücke 510/1 (TR), 511 (TR), 512, 514 (TR)
Planverfasser:	Ingenieurbüro Hubert Bejer Scharnhorststraße 4 - 8 04289 Leipzig Telefon: 0341-9645810
1. Planfassung:	16.02.2023
2. Planfassung:	17.03.2025
Maßstab:	1 : 1.000
Bestimmungs-Nr.:	001
Bestimmungs-Dat.	
Bearbeitet:	Dipl.-Ing.(FH) Madlen Henrich

Kartungundlage  
B21-701605-2020, B22-7016056-2020 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA  
Geobasisdaten: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2022  
(Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens gemäß § 13 SächsVermG)

Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen

Liegenschaftskarte  
Gemeinde: Lohsa  
Gemarkung: Weißkolm  
Flur: 8  
Maßstab: 1:5000  
Stand: Juni 2022

Flurstückskarte - Gemarkung Weißkolm  
Flur 8  
Flurstücke von: 510/1, 511, 514 und Flurstück : 512  
Geltungsbereich: 64.507 m²  
örtlicher Höhenbezug  
mittlere Geländehöhe bei ca. 122,126 m ü. NN



### Technische Daten PV-Module

Gesamtleistung:	5,832 kWp	Verschiebungswinkel:	10°
Module:	JA-Solar 450 Wp	Koordinaten:	51°25'10.17"N
Modulmaß:	1762x134x30mm	Modulmaß:	14°23'57.80"E
Montageformat:	quer	Höhe über NN:	max. 3,50m über GOK
Modulleistung:	450 W	Windlastzone:	-
Modulanzahl:	12.960 Stk	Schneelastzone:	II
Wechselrichter:	Sungrow 125 CX (43 Stk)	Zaun:	umlaufend
		Tore:	2

- ### III NACHR. ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE (NACH TOB-BETEILIGUNG)
- #### Archiblogie
- Die archaische Relevanz des Vorhabenareals belegen archaische Kulturmerkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsArchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Inschriftliche Siedlung (D-51740-13), bronzezeitliche Siedlung (D-51740-12), mittelalterlicher Herrensitz (D-51740-08)).
- Das Landesamt für Archiblogie ist vom wasser Bauingen (Erschließungs-, Abwasser-, Ausschüttungs- oder Regenarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Bauangelegenheiten sind die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Bauverzierungen sind dadurch nicht auszuschließen.
- #### Brandschutz
- Der Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zum eingefriedeten Gelände zu ermöglichen. Hierzu ist an den Toren der Zufahrten eine Feuerwehreinfahrt „Landes Bauwerk“ zu realisieren. Die Ausführung ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen.
  - Die Zufahrten, die geplante Umfahrung innerhalb des eingefriedeten Geländes müssen den Forderungen der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. D.h., diese sind so zu befestigen, dass sie von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t und einer Achslast von bis zu 10 t befahren werden können.
  - Zum angrenzenden Wald ist ein ausreichend breiter, vegetationsfreier Schutzstreifen einzurichten und zu unterhalten, um eine Übertragung möglicher Brande (vorwiegend Vegetationsbrand) von der Anlage auf das Waldgebiet zu verhindern. Erforderliche Abstimmungen und Festlegungen sind mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.
  - Auf Grund der beschriebenen geringen Gefahr der Brandentstehung und -ausbreitung wird die Vorhaltung einer Löscheinrichtung von 45 m³ in (in Anlehnung an Grundschutz nach DVGW-Arbeitsblätter W 400) als ausreichend betrachtet. (Euer Einschaltung durch Gemeinde Nutzung Feuerwehrt und ggf. Hydranten, geeignete LW-Einrichtungsmittel am Feuerwehrt mit Bewegungsfläche)
  - Möglichst sollte sich eine Zentrale für alle PV-Module an einer Stelle befinden
  - Errichtung Feuerwehrtplan nach DIN 14095 und Einweisung Feuerwehr in Anlage vor Inbetriebnahme
- #### Geologie
- ##### 1 Geologie / Baugrund
- Im Planungsgebiet sind unter dem Oberboden weichschalige Tonsteine mit Lagen humoser Schufte (Füllhorizonte mit Intraschichten) vertriebt. Lokal werden diese von Dünensandsteinen bedeckt. (Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 3)
- Durch die vorrangige gewerbliche Nutzung ist jedoch örtlich eine anthropogene Veränderung des natürlichen geologischen Untergrundes (Baugruben vorhanden, inhomogener Auffüllungsboden mit wechselnder Feuchtigkeit, Zusammenpressung und Tragfähigkeit, Fundamentfund Bauwerkstrukturen oder Befestigungen sind möglich

- #### 2. Planungsgrundlagen
- Die Photovoltaik-Module sollen mittels Ramm- oder Schraubfundamenten gegründet werden. In diesem Zusammenhang wird eine geotechnische Baueingelung empfohlen, die sicherstellt, dass die Fundamente im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden.
3. Verfügbare geologische Daten
- Für den Planungsbereich und sein Umfeld liegen im Geodatenarchiv Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor. Diese können lagernmäßig unter der LULG-Anraineradresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlagsdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrdaten@lulg.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten im Rahmen der Planung zu nutzen. Auf der Website des LULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.
- #### 4. Übergabe geologischer Berichte und Bohrprotokolle-Bohrergebnismitteilungsprotokoll
- Wir weisen darauf hin, dass seit 30.08.2020 das Geologiegesetz (GeoGG) gilt. Danach ist geologische Untersuchungen (z.B. Bohrungen) gemäß § 9 GeoGG durch die zuständige Behörde anzuzeigen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Massenfesten, Bohrprotokolle, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) an die zuständige Behörde in Sachsen (LULG) zur Archivierung zu übermitteln (§ 9 GeoGG).
- Für Anlagen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA-SAX empfohlen.
- Daneben ist auch zu beachten, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von öffentlichen Hand im Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, gemäß § 15 (SächsKWBoSdSchG, Gewissenschaftliche Landesauftrag) an das LULG (Abteilung 10 Geologie - zuständige Behörde) zur Archivierung zu übergeben sind.
- #### Altlasten
- Sollten schädliche Bodenveränderungen im Zuge der Abbruch- und Baumaßnahmen bekannt oder vermutet werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Amt für Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKWBoSdSchG) zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

- #### Altlast
- Die im Zusammenhang mit der Realisierung der Bauvorhaben entstehenden Altlasten sind entsprechend § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwalten. Altlaste, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind gemäß §§ 15, 17 und 28KrWG Gemeinrechtlich wertiglich zu beseitigen.
- Für die Beseitigung sind gemäß § 17 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz Niederschlesien (RAVON). Für den geplanten Rückbau der vorhandenen baulichen Anlagen ist ein Altlast- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Die geplanten Entsorgungsweg sind vor Beginn der Abbruchmaßnahmen mit der unteren Altlast- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- #### Untere Wasserbehörde
- In Zuge der Errichtung und des Betriebes der Anlagen sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe durch die Maßnahmen (z. B. über Baumaßnahmen) in den Untergrund gelangen. Betriebsstörungen bzw. Havarien vor denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Auf die Gefährdungshandlung nach § 89 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 8 Abs. 1 WHG wird verwiesen.
- Sollten Tiefenbohrungen für ein Bodengrundgutachten geplant sein, sind diese Aufbaustelle vorher bei der Unteren Wasserbehörde bzw. beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie anzuzeigen, bzw. zu beauftragen. Der Antrag ist über das Datenverfahnen ELBA-SAX zu stellen (https://antragmanagement.sachsen.de/altlast).
- #### Untere Vermessungsbehörde
- Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Geländegrenzen besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht erpmt oder verändert werden. Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden. Zu Randmessungsarbeiten im Planungsgebiet, werden Sie sich bitte an das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Referat 32, Obkirchplatz 3, 01099 Dresden.